

Liebe Eltern,

die Verordnungen für den Umgang mit der Pandemie sind derzeit so umfassend, verwirrend und kurzlebig, dass wir versuchen, das aktuell Wichtigste (Stand 02.03.22) für Sie zusammenzufassen, soweit es unsere Schule betrifft:

Krankheitssymptome:

- Wie Sie bei einem einfachen Schnupfen oder anderen Krankheitssymptomen verfahren, entnehmen Sie dem angefügten Schaubild (Mail vom 20.01.).
- Kinder, die mit Krankheitssymptomen in der Schule sind, werden unverzüglich nach Hause geschickt.

Testen in der Schule (Regelung zunächst bis zum 18.03.):

- **Alle Kinder werden in der Schule am Montag, Mittwoch und Freitag mit Schnelltests getestet.**
- Alternativ kann an den Testtagen ein negativer Test, der an einer anerkannten Teststelle durchgeführt wurde, vorgelegt werden.
- **Immunisierte Kinder müssen nicht getestet werden. Wenn Eltern dies schriftlich gewünscht haben und die entsprechenden Nachweise vorgelegt haben, wird das Kind nicht in der Schule getestet.**

Positives Schnell – Testergebnis in der Schule:

- Die Eltern werden umgehend angerufen und sind verpflichtet, das Kind abzuholen/abholen zu lassen.
- Es muss umgehend ein zertifizierter Test für das Kind eingeholt werden. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses muss das Kind isoliert werden. Fällt der Test negativ aus, darf das Kind **am nächsten Tag** wieder zur Schule kommen. Bei positivem Testergebnis: Isolierung (s.u.).
- Für alle Schülerinnen und Schüler mit einem vollständigen Impfschutz hat ein PCR-Test derzeit keine Relevanz, so dass hier ein zertifizierter Coronaschnelltest ausreichend ist, um die Infektion zu bestätigen.
- **Auf Anfrage stellen wir gerne einen Testbescheid aus, den man derzeit anscheinend vorlegen muss, um einen PCR-Test zu erhalten.**
- Bei negativem Testergebnis im privaten Schnelltest kommt das Kind **am nächsten Tag wieder** zur Schule.
- Wird bei Ihrem Kind Corona diagnostiziert, muss es sich umgehend in Isolierung begeben.
- Außerdem sind Sie verpflichtet, umgehend alle Kontaktpersonen Ihres Kindes, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung bis zum Erhalt des Testergebnisses enger Kontakt bestand, zu informieren.

Wo kann man einen PCR-Test machen lassen?

- Beim Hausarzt (Kinderarzt)
- Beim Testzentrum der Stadt Hamm zur Bestätigungs- und Freitestung, Zentralhallen,
Öffnungszeiten: Mo von 7.00 - 15.00 Uhr, Die bis Fr von 10.00 - 18.00 h

Testgegner:

- Kinder, die nicht am Schnelltest in der Schule teilnehmen, legen an jedem Tag, an dem in der Klasse ein Schnelltest durchgeführt wird, einen Bürgertest vor.

Isolierung und Quarantäne:

- Von Isolierung spricht man, wenn das Kind selber erkrankt ist. Von Quarantäne spricht man, wenn das Kind Kontaktperson ist (Familienangehöriger oder enge Kontaktperson ist erkrankt).
- Eine Pflicht zur Isolierung bzw. Quarantäne gilt gemäß der Corona-Test-Quarantäne-Verordnung automatisch und ist direkt und ohne Kontaktierung durch das Gesundheitsamt umzusetzen für:
 - Personen, deren PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist,
 - Angehörige desselben Haushalts von positiv getesteten Menschen,
 - Personen, die Krankheitssymptome zeigen oder ein positives Schnelltestergebnis haben und sich deshalb einem PCR-Test unterzogen haben – bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses.
- Eltern informieren die Schule umgehend über ein infiziertes Schulkind oder über eine Quarantäne wegen eines Infektionsfalls in der Familie.
- Kontaktpersonen werden nicht mehr in Quarantäne genommen, wenn sie **vollständig immunisiert** (s.u.) sind, d.h. vollständig immunisierte Schüler*innen können weiter die Schule besuchen, auch wenn ein Elternteil infiziert ist.
- *1. Beispiel hierzu: Ein Kind ist frisch genesen und aus der Isolierung entlassen. Nun erkrankt ein Familienangehöriger. Da der PCR-Test, mit dem die Infektion des Kindes nachgewiesen wurde, (meistens) noch nicht **29** Tage zurückliegt, muss das Kind in Quarantäne. Es wechselt also direkt von der Isolierung in die Quarantäne.*
- *2. Beispiel hierzu: Ein Kind ist seit mehr 15 Tagen doppelt geimpft. Wenn nun ein Familienangehöriger erkrankt, muss das Kind nicht in Quarantäne und darf die Schule besuchen.*
- Bei Infektionen in der Schule werden Mitschüler i.d.R. nicht in Quarantäne genommen.
- Die Isolierungsfrist (Quarantänefrist) beginnt immer mit dem ersten Tag nach dem positiven Test (der Kontaktperson) oder nach dem Tag, an dem die ersten Symptome (bei der Kontaktperson) aufgetreten sind.
- *1. Beispiel hierzu: Fällt ein Kind bei einem Schnelltest auf und wird dann 3 Tage später durch PCR bestätigt, so gilt als Beginn der Isolierung der Tag nach dem Tag des Schultests.*
- *2. Beispiel hierzu: Muss ein Kind in Quarantäne, weil ein Geschwisterkind erkrankt ist, beginnt die Quarantäne entweder am Tag nach dem ersten Testtag oder am Tag nach dem Auftreten der ersten Symptome des Geschwisterkindes.*

Dauer der Isolierung /Quarantäne bzw. Freitesten

- Die Isolierung erkrankter Personen dauert, wenn seit 48 Stunden keine Symptome vorliegen, 10 Tage.
- Infizierte Personen können sich nach 7 Tagen freitesten, wenn seit 48 Stunden keine Symptome vorliegen.
- Eine Quarantäne dauert **ebenfalls 10** Tage.
- Kinder als Kontaktperson können sich nach 5 Tagen aus der Quarantäne freitesten. Beginn ist jeweils der Tag nach der Testung oder dem Auftreten der ersten Symptome bei der infizierten Person.
- Die Freitestung kann durch einen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test erfolgen.
- Bitte legen Sie der Klassenlehrerin die Bescheinigung, mit der ein Kind freigetestet wurde, in irgendeiner Form (Original, Scan, Kopie, Foto, ...) vor.
- Eine Quarantänebescheinigung oder Bescheinigung über die Aufhebung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht mehr.
- Eine Folgeinfektion in der Familie innerhalb einer Quarantäne beeinflusst die Quarantänedauer von Familienangehörigen nicht.
- *1. Beispiel hierzu: Ein Kind wurde nach 5 Tagen aus der Quarantäne freigetestet und darf eigentlich zur Schule. Nun erkrankt am 5. Tag (oder früher) ein Elternteil. Das Kind darf trotzdem am 6. Tag zur Schule.*
- *2. Beispiel hierzu: Ein Kind wurde nach 5 Tagen aus der Quarantäne freigetestet und darf zur Schule. Nun erkrankt am 6. Tag (oder später) ein Elternteil. Das Kind darf nicht zur Schule, weil die erste Quarantäne beendet war und nun eine neue beginnt.*
- *3. Beispiel hierzu: Wäre das Kind in den obigen Beispielen vollständig immunisiert, hätte es gar nicht in Quarantäne gemusst.*
- Wenn ein Kind innerhalb der Quarantäne als Kontaktperson selbst positiv getestet wird, beginnt die Zeit der Isolierung von vorne, die Quarantänezeit wird nicht angerechnet.

Sonderfall enge Kontaktperson außerhalb der eigenen Familie:

Wenn Ihr Kind engen Kontakt mit einer infizierten Person außerhalb der Familie hatte, gilt folgende gesetzliche Regelung:

- Wenn das Gesundheitsamt keine ausdrückliche Quarantäne ausspricht – das wird i.d.R. nicht geschehen – muss es sich trotzdem für 10 Tage bestmöglich absondern und alle vermeidbaren Kontakte unterlassen sowie die geltenden Hygieneregeln strikt befolgen.
- Freitestung nach 5 Tagen ist möglich.
- Diese Quarantäneregeln gelten nicht für vollständig immunisierte Kinder.
- Da keine gesetzliche Quarantäne vorliegt, geht das Kind trotzdem zur Schule.

Wir bitten dringend darum, dass Ihr Kind in diesem Fall trotzdem zumindest 5 Tage zuhause bleibt!

Was bedeutet vollständig immunisiert?

- Frisch doppelt Geimpfte (15 – 90 Tage nach Zweitimpfung)
- Geboosterte (3. Impfung)
- Geimpfte Genesene (vor oder nach der Infektion mindestens 1x geimpft)
- Genesene ohne Impfung vom 29. bis zum 90. Tag nach dem PCR-Test
- Personen mit einem spezifischen Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung sofort ab dem Tag der Impfung

Bei Kindern mit vollständigem Impfschutz legen Sie der Klassenleitung bitte einen Impfnachweis, aus dem der Name des Kindes, das Datum und der Stempel ersichtlich sind, vor (Kopie, Scan oder Foto).

Distanzunterricht:

- Bei einer Häufung des Infektionsgeschehens kann für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der SchülerInnen Distanzunterricht angeordnet werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

Betreten des Schulgeländes:

- Das Betreten des Schulgeländes ist nach wie vor nur nach Vorlage eines aktuellen Test- oder Impfnachweises erlaubt. Da es organisatorisch nicht möglich ist, laufend Bescheinigungen zu kontrollieren, gilt für die COS, dass Gäste, also auch Eltern, das Schulgelände nur nach Termin oder in besonders dringenden Fällen und unter Vorlage der o.g. Bescheinigungen betreten dürfen.

Unfallmeldung:

- Wenn ein Kind an Covid erkrankt und sich vermutlich in der Schule infiziert hat, sollten Sie im Sekretariat eine Unfallmeldung machen, es sei denn, Ihr Kind hatte einen sehr milden oder einen symptomfreien Verlauf.

Teststatus von Grundschulern:

- Egal, ob die Kinder in der Schule getestet werden (wie an der COS) oder zuhause (Regelfall) und auch wenn es keine PCR-Tests mehr sind, gelten alle Schülerinnen und Schüler als Immunisierten gleichgestellt und müssen KEINEN Testnachweis vorlegen.

Usula Starkenbusch